

Entwurf

Verordnung der Bundesministerin für Frauen, Wissenschaft und Forschung, mit der die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über einheitliche Standards für die Kosten- und Leistungsrechnung an Universitäten (KLRV Universitäten) geändert wird

Aufgrund des § 16 Abs. 2a des Universitätsgesetzes 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 68/2025, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Verordnung über einheitliche Standards für die Kosten- und Leistungsrechnung an Universitäten (KLRV Universitäten), BGBl. II Nr. 69/2017, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 176/2025, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu Anlage 2:

„Anlage 2: KLR-Disziplinengruppen sowie Zuordnung von Studienrichtungen gemäß ISCED-F-2013 und Zuordnung von Forschungsfeldern gemäß ÖFOS 2012“

2. Im § 1 wird die Wort- und Zeichenfolge „für das Institute of Digital Sciences Austria (Interdisciplinary Transformation University)“ durch die Wortfolge „für die Interdisciplinary Transformation University“ ersetzt.

3. Der bisherige Text des § 2 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; die Zeichen- und Wortfolge „sowie eine Grundlage zum Nachweis der Erfüllung der Vorschriften des europäischen Beihilfenrechts“ entfällt und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Begriffe wirtschaftlich und nichtwirtschaftlich sind gemäß den Vorschriften des europäischen Beihilfenrechtes auszulegen. Die Kosten- und Leistungsrechnung stellt daher eine Grundlage zum Nachweis der Erfüllung der Vorschriften des europäischen Beihilfenrechts sowie für den Nachweis über den Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeiten im Sinne des europäischen Beihilfenrechts dar.“

4. Im § 4 Abs. 1 und Abs. 3 wird das Zitat „Univ.RechnungsabschlussVO“ durch das Zitat „URAV“ ersetzt.

5. Im § 5 Abs. 1 und 4 werden jeweils alle Zitate „Univ.RechnungsabschlussVO“ durch die Zitate „URAV“ ersetzt.

6. Im § 7 Abs. 2 wird das Zitat „Univ.RechnungsabschlussVO“ durch das Zitat „URAV“ ersetzt.

7. Im § 9 Z 1 bis 3 werden jeweils alle Zitate „Univ.RechnungsabschlussVO“ durch die Zitate „URAV“ ersetzt.

8. In den §§ 10 und 11 werden jeweils alle Zitate „Univ.RechnungsabschlussVO“ durch die Zitate „URAV“ ersetzt.

9. Im § 12 Abs. 3 wird das Zitat „Univ.RechnungsabschlussVO“ durch das Zitat „URAV“ ersetzt.

10. Im § 13 erster Satz wird die Wortfolge „mit Ausnahme der Kosten gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 und 4 (§ 18 Abs. 2 Z 3)“ gestrichen und folgender Satz angefügt: „Davon ausgenommen sind die Kostenarten gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 und 4 (§ 18 Abs. 2 Z 3) sowie die auf den Hauptkostenstellen gemäß § 14 Abs. 2 Z 1 gebuchten Kosten.“

11. In § 17 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die auf den Hauptkostenstellen gemäß § 14 Abs. 2 gebuchten Kosten gemäß § 6 Abs. 1 sind getrennt nach den Kostenartengruppen gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 bis 6 zu verrechnen. Die Personalkosten sind darüber hinaus getrennt nach den Personalkategorien gemäß § 7 Abs. 1 zu verrechnen.“

12. § 17 Abs. 2 lautet:

„(2) Den Kostenträgern gemäß § 16 Abs. 2 Z 3 und 4 sind an Personalkosten nur die Einzelkosten sowie die Kosten des allgemeinen Personals gemäß § 7 Abs. 1 Z 5 der Hauptkostenstellen gemäß § 14 Abs. 2 Z 1 zu verrechnen.“

13. Im § 18 Abs. 1 erster Satz wird das Wort „Kostenträrgemeinkosten“ durch die Wortfolge „den Kostenträgern nicht direkt zuordenbaren Kosten“ ersetzt.

14. Der bisherige Text des § 19 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die auf dem Kostenträger gemäß § 16 Abs. 2 Z 10 ausgewiesenen Kosten für Leistungen des Krankenanstaltenträgers zur Erfüllung universitärer Aufgaben sind gemäß den Regelungen der §§ 17 Abs. 1 und 2 sowie 18 auf die Kostenträger gemäß § 16 Abs. 2 Z 1 bis 9 zu verrechnen, sofern für die Medizinische Universität oder die Universität, an der eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist, der § 1 Abs. (2) der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über den Kostenersatz aus den Bedürfnissen von Lehre und Forschung im Klinischen Bereich von Universitäten (KMA-Verordnung) keine Anwendung findet. Die Kosten der medizinischen Fakultät der Universität Linz sind aufgrund der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich über die Errichtung und den Betrieb einer Medizinischen Fakultät und die Einrichtung des Studiums der Humanmedizin an der Universität Linz gemäß Satz 1 erster und zweiter Halbsatz dieser Bestimmung zu verrechnen.“

15. Im § 20 wird nach dem Abs. 1 folgender neuer Abs. 2 eingefügt; der bisherige Absatz 2 erhält die Bezeichnung „(3)“:

„(2) Die Leistungszeitanteile sind zumindest jedes zweite Kalenderjahr über ungerade Kalenderjahre zu erheben.

(3) Eine Schätzung der Leistungszeitanteile ist grundsätzlich für die Personalkategorien gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 bis 4 durchzuführen. Ausgenommen davon sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Personalkategorien gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 bis 4, die überwiegend in der Verwaltung tätig sind.“

16. § 20 Abs. 4 bis 5 lauten:

„(4) Die Erhebung der Leistungszeitanteile hat durch die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder die Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten gemäß § 20 Abs. 5 bzw. § 32 UG zu erfolgen.

(5) Durch die Schätzung ist die Verteilung der effektiv bezahlten Gesamtarbeitszeit pro Mitarbeiterin und Mitarbeiter zumindest auf die Leistungsbereiche Lehre (§ 16 Abs. 2 Z 1) und Forschung / EEK (§ 16 Abs. 2 Z 2 bis 5) zu erheben. Die Medizinischen Universitäten bzw. die Universitäten, an denen eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist, haben zusätzlich die prozentuellen Leistungszeitanteile für die Patientinnen- und Patientenversorgung zu erheben.“

17. § 20 Abs. 8 lautet:

„(8) Bei der Überprüfung der Qualität der Leistungszeitanteile für den Leistungsbereich Lehre sowie deren Aufteilung auf die Leistungen gemäß § 16 Abs. 2 Z 1 sind die Regeln zur Bewertung der Lehre gemäß **Anlage 3** zu berücksichtigen. Die Überprüfung der Leistungszeitanteile sowie deren Aufteilung auf die Leistungen gemäß § 16 Abs. 2 Z 1 hat anhand des durchschnittlichen Normzeitaufwandes pro Lehrinheit je KLR-Lehrveranstaltungskategorie gemäß **Anlage 3** zu erfolgen.“

18. Dem § 20 Abs. 10 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Anstelle der Durchführung einer eigenen Erhebung kann alternativ auf die Ergebnisse der Erhebung gemäß Anlage 2 Punkt 3.6. F&E-Statistik-Verordnung abgestellt werden. Dabei sind zusätzlich die folgenden Regelungen zu beachten:

1. Der Leistungszeitanteil für Verwaltung ist sachgemäß – zumindest aliquot – auf die Leistungszeitanteile für „Lehre und Ausbildung“, „Forschung und Entwicklung“ und „sonstige Tätigkeiten“ aufzuteilen.
2. Der Leistungszeitanteil für sonstige Tätigkeiten ist im Regelfall dem Leistungszeitanteil für Forschung und Entwicklung/EEK zuzurechnen. Umfasst der Leistungszeitanteil für die sonstigen Tätigkeiten in Ausnahmefällen auch Leistungen der Lehre (§ 16 Abs. 2 Z 1), der Weiterbildung (§ 16 Abs. 2 Z 6 und 7) oder der sonstigen Leistungen (§ 16 Abs. 2 Z 8 und 9), ist der Leistungszeitanteil entsprechend aufzuteilen.
3. Der Leistungszeitanteil für „Lehre und Ausbildung“ ist unter Berücksichtigung der Regelungen gemäß Abs. 8 auf die Leistungen gemäß § 16 Abs. 2 Z 1, 6 und 7 aufzuteilen.“

19. Im § 22 Abs.1 wird nach dem Wort „Schnittstelle“ die Wortfolge „im universitären Uploadportal“ eingefügt, das Wort „Bildung“ durch „Frauen“ und die Wortfolge „Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“ durch die Wortfolge „Frauen, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

20. § 22 Abs. 2 bis 3 lauten:

„(2) Die gemäß Abs. 1 übermittelten Rohdaten aller Universitäten werden vom Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung den Universitäten über das hochschulstatistische Informationssystem unidata zur Verfügung gestellt.

(3) Aus den Rohdaten gemäß Abs. 1 sind von der Universität die Kennzahlen gemäß Abs. 4 zu generieren und bis zum 31. August des Folgejahres an die Bundesministerin oder den Bundesminister für Frauen, Wissenschaft und Forschung im Wege der Schnittstelle gemäß Abs. 1 zu übermitteln. Die von den Universitäten berechneten Indikatoren gemäß Abs 4 (Prüfungsaktive Studien, Studienabschlüsse, Personalkategorien) sind von jeder Universität bis zum 31. August des Folgejahres ebenfalls an die Bundesministerin oder den Bundesminister für Frauen, Wissenschaft und Forschung im Wege der Schnittstelle gemäß Abs. 1 zu übermitteln. Die Darstellung und Übermittlung der Daten hat den Vorgaben des Bundesministeriums für Frauen, Wissenschaft und Forschung zu entsprechen (Datenstruktur). Die Kennzahlen werden von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Frauen, Wissenschaft und Forschung pro Universität über das hochschulstatistische Informationssystem unidata veröffentlicht.

1. Kosten der Lehre in Euro
[pro Universität, pro KLR-Disziplinengruppe]
(nach Zählkategorie)
2. Kosten der Forschung und Entwicklung/EEK in Euro
[pro Universität, pro KLR-Disziplinengruppe]
(nach Zählkategorie)“

21. In § 22 Abs. 4 entfällt der gesamte Schlussteil nach der Tabelle.

22. Im § 22 Abs. 5 und 6 wird das Wort „Bildung“ durch „Frauen“ ersetzt.

23. § 23 Z 1 bis 4 lauten:

- „1. Die Prüfung ist eine Überprüfung der Prozesse der Kosten- und Leistungsrechnung. Es ist zu prüfen, ob die methodischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine funktionsfähige Kosten- und Leistungsrechnung im Sinne dieser Verordnung bestehen, insbesondere hinsichtlich der Erhebung und Zuordnung der Leistungszeitanteile gemäß § 20, der Mindeststandards zur Verrechnung der nicht direkt den Kostenträgern zuordenbaren Kosten gemäß § 18 Abs. 1 sowie der Regelungen zu den Gebäudekosten gemäß § 18 Abs. 2.
2. Die Beauftragung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgt durch das Rektorat. Der Prüfbericht ist dem Rektorat vorzulegen und von diesem bis zum 31. August des dem Rechnungsjahr nachfolgenden Jahres der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Frauen, Wissenschaft und Forschung zu übermitteln.

3. Insoweit die Prüfung der Kosten- und Leistungsrechnung auf Sachverhalten aufbaut, die im Rechnungsabschluss erfasst und somit Inhalt der Prüfung gemäß § 14 URAV sind, darf die oder der mit der Prüfung der Kosten- und Leistungsrechnung betraute Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf die Richtigkeit dieser Information vertrauen, sofern ihr oder ihm keine abweichenden Informationen bekannt sind.
4. Prüfungen gemäß dieser Bestimmung sind regelmäßig, zumindest alle fünf Jahre durchzuführen.“

24. § 24 Abs. 5 lautet:

„(5) Es ist in Zusammenarbeit zwischen den Universitäten und dem Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung sowie dem Bundesministerium für Finanzen ein Prozess zur gemeinsamen Validierung der Daten der Kosten- und Leistungsrechnung zu erarbeiten, um die Qualität der Daten zu erhöhen und vergleichbare Kostendaten sicherzustellen.“

25. Im § 24 Abs. 8 wird das Zitat „Univ.RechnungsabschlussVO“ durch das Zitat „URAV“ ersetzt.

26. § 24 Abs. 12 lautet:

„(12) Der Eintrag zur Anlage 2 im Inhaltsverzeichnis, § 1, § 4 Abs. 1 und 3, § 5 Abs. 1 und 4, § 7 Abs. 2, § 9 Z 1 bis 3, §§ 10 und 11, § 12 Abs. 3, § 22 Abs. 5 und 6, § 23 Z 2 und 3 sowie § 24 Abs. 5 und 8 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XX/2026 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft; § 2 Abs. 1 und 2, § 13, § 17 Abs. 1a und 2, § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 2 bis 5, 8 und 11, § 22 Abs. 1 bis 4, § 23 Z 1, Anlage 1 und 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XX/2026 treten mit Beginn des Rechnungsjahrs 2027 in Kraft und § 23 Z 4 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XX/2026 tritt mit 1. Oktober 2028 in Kraft.“

27. Die Anlage 1 lautet:

**„Anlage 1
zu § 18 Abs. 2**

Raumkategorien und Gewichtungsfaktoren

Die Raumkategorien entsprechen den Nutzungsarten gemäß Z 2.3.1 bis Z 2.3.7 der Anlage 13 UHSBV und werden mit folgenden Gewichtungsfaktoren bewertet:

Raumkategorien		Gewichtungsfaktoren
1	Wohn- und Aufenthaltsräume	1
2	Büros und Sitzungsräume	1
3	Werkstätten und Labors	3
4	Lager und Archive	1
5	Unterrichtsräume und Bibliotheken	2
6	Medizinisch ausgestattete Räume	4
7	Sonstige Nutzung (Sanitär, Garderoben, Abstellräume)	1

Ein separater Ausweis der Kosten für Flächen der Raumkategorie 7 ist nur notwendig, sofern diese den Leistungen gemäß § 16 direkt zuordenbar sind. Andernfalls kann eine Aufteilung der Gesamtkosten gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 auf die Raumkategorien 1 bis 6 erfolgen.

Berechnung der Normkosten

Die Normkosten pro Quadratmeter pro Jahr für das laufende Rechnungsjahr der Kategorien mit Gewichtungsfaktor 1 werden jährlich bis spätestens 15. November des vorangegangenen Jahres von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Frauen, Wissenschaft und Forschung festgesetzt und über das universitäre Uploadportal veröffentlicht.

Die veröffentlichten Normkosten ergeben sich aus der Summe der indexangepassten Kosten gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 der Universitäten gemäß § 1 des vorvorangegangenen Rechnungsjahres dividiert durch die Summe der gewichteten Nutzflächen der Raumkategorien 1 bis 6 des vorvorangegangenen Rechnungsjahres.

Die Indexanpassung erfolgt unter Heranziehung der jährlich im September durch das Österreichische Wirtschaftsforschungsinstitut veröffentlichten VPI-Prognosewerte.

Bei der Berechnung des Normsatzes bleiben die Nutzflächen und Kosten gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 der Universität für Weiterbildung Krems und der Medizinischen Universitäten sowie der an Universitäten eingerichteten Medizinischen Fakultäten außer Ansatz.“

28. Die Anlage 2 lautet:

**„Anlage 2
zu § 16 Abs. 2**

**KLR-Disziplinengruppen sowie Zuordnung von Studienrichtungen gemäß ISCED-F-2013 und Zuordnung von Forschungsfeldern gemäß
ÖFOS 2012**

Nr. DGR	KLR Disziplinengruppen	Nr. ISCED 2013	ISCED-F 2013	Nr. ÖFOS 2012	ÖFOS 2012
1	Erziehungswissenschaften	01	Pädagogik	503	Erziehungswissenschaften
		0114	Ausbildung von Lehrkräften mit Fachspezialisierung ¹		
2	Bildende Kunst, Design	021	Künste (exkl. 0215)	8	Bildende / Gestaltende Kunst
3	Darstellende Kunst, Musik	0215	Musik und darstellende Kunst	7	Musik
				9	Darstellende Kunst
4	Geisteswissenschaften	0200, 0220 0232	Geisteswissenschaften (exkl. Sprachen)	601	Geschichte, Archäologie
				603	Philosophie, Ethik, Religion
				604	Kunstwissenschaften
				605	Andere Geisteswissenschaften
		0288	Geisteswissenschaften und Künste (Int.Pr.)	107003	Geschichte der Naturwissenschaften
5	Sprachwissenschaften	023	Sprachen	602	Sprach- und Literaturwissenschaften
6	Sozial- und Verhaltenswissenschaften, Journalismus und Informationswesen	031	Sozial- und Verhaltenswissenschaften (exkl. 0311,0313)	504	Soziologie
		032	Journalismus und Informationswesen	506	Politikwissenschaften
		0388	Sozialwiss., Journalismus u. Informationswissenschaften (Int.Pr.)	508	Medien- und Kommunikationswissenschaften

				509	Andere Sozialwissenschaften
				107004	Humanökologie
7	Psychologie	0313	Psychologie ¹	501	Psychologie
8	Wirtschaft Verwaltung* und	041	Wirtschaft und Verwaltung	502	Wirtschaftswissenschaften
		0311	Volkswirtschaftslehre		
		0488	Wirtschaft und Verwaltung (Int. Pr.)		
9	Recht	042	Recht	505	Rechtswissenschaften
10	Biowissenschaften Umweltforschung und	051	Biologie und verwandte Wissenschaften	106	Biologie
		052	Umwelt	107005	Lebensmitteluntersuchung
				107006	Naturschutz
11	Exakte Naturwissenschaften	053	Exakte Naturwissenschaften	103	Physik, Astronomie
		0588	Math., Stat., Nawi (Int.Pr.)	104	Chemie
				105	Geowissenschaften
				507	Humangeographie, Regionale Geographie, Raumplanung
				107001	Archäometrie
				107002	Bionik
				107007	Risikoforschung

12	Mathematik, Statistik	054	Mathematik und Statistik	101	Mathematik
		0588	Math., Stat., Nawi (Int.Pr.)		
13	Informations- und Kommunikations-technologie	06	Informatik und Kommunikationstechnologie	102	Informatik
14	Ingenieurwesen, technische Berufe*	071	Ingenieurwesen und Technische Berufe	2011	Bauingenieurwesen
		0732	Baugewerbe, Hoch- und Tiefbau	2013	Verkehrswesen
		0788	Ingenieurwesen, Produktion u. Baugewerbe (Int.Pr.)	2019	Sonstiges Bauwesen
				202	Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik
				203	Maschinenbau
				207	Umweltingenieurwesen, Angewandte Geowissenschaften
				2119	Sonstige Technische Wissenschaften
15	Herstellung, Verarbeitung	072	Produktion und Verarbeitung	204	Chemische Verfahrenstechnik
				205	Werkstofftechnik
				206	Medizintechnik
				208	Umweltbiotechnologie
				209	Industrielle Biotechnologie
				210	Nanotechnologie
				2111	Metallurgie
				2112	Lebensmittel-technologie
				404	Agrarbiotechnologie, Lebensmittelbiotechnologie
16	Architektur	0731	Architektur und Städteplanung	304	Medizinische Biotechnologie
				2012	Architektur

17	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	081	Landwirtschaft	401	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
		082	Forstwirtschaft	402	Tierzucht, Tierproduktion
		083	Fischereiwirtschaft	405	Andere Agrarwissenschaften
		0888	Land, Forstw. und Fischerei (Int. Pr.)		
18	Veterinärmedizin	084	Tiermedizin	403	Veterinärmedizin
19	Humanmedizin (mit Klinikbereich)	0912	Humanmedizin	301	Medizinisch-theoretische Wissenschaften (ohne Pharmazie)
		0911	Zahnmedizin	302	Klinische Medizin
				3051	Gerichtsmedizin
				3059	Gesundheitswissen-schaften
20	Pharmazie	0916	Pharmazie	3012	Pharmazie, Pharmakologie, Toxikologie
21	Gesundheitswissen-schaften, Dienstleistungen, Sonstiges	091	Gesundheit (exkl. 0911, 0912, 0916) ¹	303	Gesundheitswissen-schaften
		092	Sozialwesen		
		0988	Gesundheit und Sozialwesen (Int. Pr.)		
		10*	Dienstleistungen		
		9999	Feld unbekannt		
22	Sportwissenschaften	1014	Sport	303004	Bewegungswissenschaften
				303005	Biomechanik des Sports

			303028	Sportwissenschaften
			303030	Trainings-wissenschaften

ISCED:

Das ISCED-Ausbildungsfeld „Ausbildung von Lehrkräften mit Fachspezialisierung“ (0114) ist gemäß § 3 Abs. 2 Universitätsfinanzierungsverordnung – UniFinV, BGBl. II Nr. 202/2018, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 216/2019, aufzuteilen. Ist für prüfungsaktiv betriebene Studien in einem ISCED-Studienfeld an einer Universität keine Disziplinengruppenzuordnung definiert, erfolgt die Zuordnung im Sinne von § 3 Abs. 3 UniFinV.

ÖFOS:

Alle angegebenen Überkategorien (1-, 3- und 4-Steller) verstehen sich, sofern nicht anders definiert, inklusive der darunterliegenden Detailkategorien (6-Steller). Die Aufteilung der Kategorien 701 bis 905 ist eine Erweiterung von ÖFOS 2012.

Fußnoten:

1 Umgang mit Spezialfächern (z.B. Musiktherapie an Kunstuniversitäten) ist pro Universität individuell zu prüfen

Zuordnung der Studienrichtungen sowie Wissenschafts- und Kunstzweige zu den KLR-Disziplinengruppen

Die Zuordnung der Studienfelder jeder Universität gemäß ISCED-F-2013 zu den KLR-Disziplinengruppen sowie die Zuordnung der Wissenschafts- und Kunstzweige gemäß ÖFOS 2012 zu den KLR Disziplinengruppen für das laufende Rechnungsjahr wird von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Frauen, Wissenschaft und Forschung bis zum 15. November des laufenden Rechnungsjahres festgesetzt und über das universitäre Upload Portal veröffentlicht.“